



Amtsblatt

Donnerstag, 20. September 2018

Ausgabe: 38/2018



Gemeinde Otterbach

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Otterbach



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); hier: Bekanntmachung des Bebauungs- planes „Rambusch“, 6. Änderung der Ortsgemeinde Otterbach gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Otterbach, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Ortsgemeinderat Otterbach in seiner Sitzung vom 21.08.2018 den Bebauungsplan „Rambusch“, 6. Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen hat. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) wurden gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 24 GemO ebenfalls als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung und zusammenfassende Erklärung wurden gebilligt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung und den textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg, Dienstort: Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 10, 67731 Otterbach, bereitgelegt. Des Weiteren wird der Bebauungsplan im Internet unter folgender Adresse, mit allen erforderlichen Anlagen, www.otterbach-otterberg.de/service/bauen veröffentlicht.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, erfolgen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechen, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gilt für Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Friste die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend auf Seite 7 abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

Otterbach, 12.09.2018

gez. Herbert Matz, Ortsbürgermeister

